

No. 301D

25.01.2008

BOFAXE



Zur Strafbarkeit deutscher ziviler Foltertäter

Autor und Nachfragen

**Dr. Jan Hendrik
Wiethoff**

Wissenschaftlicher
Mitarbeiter am
Institut für
Friedenssicherungs-
recht und Humanitäres
Völkerrecht

Nachfragen:
Jan.Wiethoff@rub.de

On the Web

<http://www.ifhv.de>

Focus

Strafbarkeit ziviler
Foltertäter nach dem
Strafgesetzbuch und
dem deutschen
Völkerstrafgesetzbuch.

Als vor einigen Jahren erstmals Bilder von gefolterten irakischen Gefangenen in den Medien zu sehen waren, sorgte dies weltweit für Bestürzung und Empörung. Der Tatvorwurf der Folter richtete sich gegen amerikanische Soldaten und private Sicherheitskräfte. Die amerikanische Regierung kündigte Untersuchungen der Vorfälle an. In einigen Fällen wurde Anklage gegen US-Soldaten vor den zuständigen Militärgerichten erhoben. Aus US-Medien war zu vernehmen, dass die Taten von zivilen Folterern strafrechtlich nicht verfolgt werden können, da keine der vorhandenen Gerichtsbarkeiten eröffnet sei. Diese Aussage wurde bereits in BOFAX No. 272 E behandelt. Das vorliegende Bofax befasst sich mit der Frage, wie mit deutschen zivilen Foltertätern in vergleichbaren Konstellationen zu verfahren wäre.

Zunächst kommt für deutsche Täter eine Strafbarkeit nach dem deutschen Strafgesetzbuch in Betracht. Die damals veröffentlichten Bilder zeigen eine üble, unangemessene Behandlung der Gefangenen, sodass der objektive Tatbestand der Körperverletzung (§ 223 StGB) erfüllt ist. Ferner könnten die Qualifikationstatbestände des § 224 (gefährliche Körperverletzung) und § 225 (Misshandlung von Schutzbefohlenen) vorliegen. Zudem legen die veröffentlichten Fotos auch Straftaten gegen die freie sexuelle Selbstbestimmung nahe. An der Tatbestandsmäßigkeit ist auch hinsichtlich des Vorsatzes nicht zu zweifeln. Fraglich ist aber, ob die Täter rechtswidrig und schuldhaft handeln. Zu berücksichtigen ist hier, dass die zivilen Sicherheitskräfte so umfassend in die militärischen Strukturen integriert sind, dass von einem „Handeln auf Befehl“ auszugehen sein könnte. Dann müsste ein solches Handeln auch tatsächlich zur Strafflosigkeit des Täters führen können. Dies ist im Einzelnen in der deutschen Strafrechtsliteratur umstritten. Unstreitig ist jedoch, dass eine Grenze dort zu ziehen ist, wo der Befehl des Vorgesetzten in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht nicht mehr vertretbar ist, die Gegengründe also so gewichtig sind, dass die fragliche Weisung unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nicht mehr verantwortet werden kann. In diesem Sinne wurden auch die DDR-Schießbefehle in den Mauerschützenprozessen beurteilt, in denen darauf abgestellt wurde, dass gegen elementare Gebote der Gerechtigkeit und gegen völkerrechtlich geschützte Menschenrechte verstoßen wurde.

Die auf den Fotos dargestellten Handlungen sind daher nach deutschem Strafrecht als rechtswidrige und schuldhafte Taten zu beurteilen. Fraglich ist jedoch, ob sich das deutsche Strafrecht auf Handlungen im Ausland erstreckt. § 6 Nr. 9 StGB iVm dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10.12.1984 und letztlich auch § 7 II Nr. 1 StGB erklären jedoch das deutsche Strafrecht für anwendbar.

Nicht erfasst von einem entsprechenden Strafausspruch des zuständigen deutschen Gerichtes wäre jedoch der spezifische Unrechtsgehalt der Tat, der in der Verletzung grundlegender Regeln des humanitären Völkerrechts besteht. Dieser findet durch die Vorschriften des am 30. Juni 2002 in Kraft getretenen Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) Berücksichtigung.

Als Tatbestände kommen § 8 Nr. 3 und Nr. 4 VStGB in Betracht. Nach § 8 Nr. 3 VStGB macht sich strafbar, wer eine nach dem Völkerrecht zu schützende Person grausam oder unmenschlich behandelt, indem er ihr erhebliche körperliche oder seelische Schäden oder Leiden zufügt, insbesondere sie foltert oder verstümmelt. § 8 Nr. 4 VStGB stellt die sexuelle Nötigung und Vergewaltigung unter Strafe. Problematisch ist auch hier, dass die Handlungen auf Weisung erfolgt sind. Nach § 3 VStGB handelt ohne Schuld, wer eine Tat nach §§ 8 bis 14 VStGB in Ausführung eines militärischen Befehls oder einer Anordnung vergleichbarer tatsächlicher Bindungswirkung begeht, sofern der Täter nicht erkennt, dass der Befehl oder die Anordnung rechtswidrig ist und deren Rechtswidrigkeit auch offensichtlich ist. Bei der Anordnung, der auf den Fotos zu erkennenden Grausamkeiten, ist davon auszugehen, dass jeder Weisungsempfänger die Rechtswidrigkeit klar und offensichtlich erkennen kann. Die Täter handeln also schuldhaft. Bezüglich der Anwendung des deutschen Völkerstrafrechts lässt sich auf § 1 VStGB verweisen, der klarstellt, dass selbst im Ausland begangene Taten ohne Inlandsbezug auf Grundlage des VStGB verfolgt werden können.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33 Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum. Tel: 0049234/3227366, Fax: 0049234/3214208.

Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. **Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**